

55. 1. Zum Umfange der Rechtskraftwirkung von Urteilen über Schadensersatzansprüche.
 2. Zur Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen den Expeditur.
 § 242 BGB. § 322 ZPO. § 414 HGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1924 i. S. E. (Rl.) w. A. (Befl.). I 36/24.

- I. Landgericht Nürnberg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rechtsanwalt E. ließ im Mai 1919 durch die beklagte Expeditionsfirma eine Kiste mit Silbersachen von Fürth nach Bonn versenden. Die Kiste wurde, nachdem sie der Eisenbahn zur Beförderung übergeben war, des größten Teils ihres Inhalts beraubt. Wegen Ersatzes des ihm entstandenen Schadens, den er auf 6520 M berechnete, erhob E. gegen die Beklagte in einem Vorprozeß beim Landgericht zu Fürth Klage, indem er ihr zum Vorwurf machte, daß sie schuldhafterweise die Kiste im Frachtbrief nicht als Kostbarkeit behandelt und dadurch ihm die Möglichkeit genommen habe, von der Bahn Ersatz zu erlangen, daß sie ferner trotz Berechnung einer hohen Versicherungsprämie es unterlassen habe, für die Silbersachen eine genügende Transportversicherung zu nehmen. Im Laufe des damaligen Rechtsstreits verstarb E. und an seiner Stelle trat die Klägerin als seine alleinige Erbin in den Rechtsstreit ein. Am 12. Mai 1922 erging ein Urteil des Landgerichts zu Fürth, durch das die Beklagte zur Zahlung von 6520 M nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 24. November 1919 verurteilt wurde. Die Beklagte legte Berufung ein. Die Klägerin beantragte beim Oberlandesgericht zu Nürnberg die Bewilligung des Armenrechts, und zwar sowohl zur Verteidigung gegen die Berufung als auch zur Einlegung der Anschlußberufung, mit der sie, mit Rücksicht auf den gesunkenen Wert des deutschen Geldes, zwecks Erlangung des Wiederbeschaffungspreises der Silbersachen die Klagesumme auf 600 000 M unter Vorbehalt aller weiteren Rechte erhöhen wollte. Das Oberlandesgericht bewilligte ihr jedoch das Armenrecht nur zur Verteidigung gegen die Berufung, während es den weitergehenden Antrag wegen Aussichtslosigkeit der Anschluß-

berufung ablehnte. In dem darauf folgenden Verhandlungstermin vom 8. Januar 1923 nahm die Beklagte im Einverständnis mit der Klägerin die Berufung zurück. Am 19. Januar 1923 zahlte sie der Klägerin die Urteilssumme nebst Zinsen.

Nunmehr verlangte die Klägerin mit einer neuen, am 29. Januar 1923 zugestellten Klage von der Beklagten weiteren Schadensersatz im Betrage von 600 000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung. Die Beklagte bat um Abweisung der Klage. Sie bestritt den Anspruch nach Grund und Höhe und erhob die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, ohne die Entstehung ihrer Schadensersatzpflicht selbst in Abrede zu stellen. Durch Urteil vom 28. Mai 1923 gab das Landgericht der Klage statt.

Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein und wandte auch Verjährung ein. Die Klägerin schloß sich der Berufung an und beantragte nunmehr, die Beklagte zur Zahlung von 2170 Goldmark nebst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht wies die Klage in vollem Umfang als unbegründet ab.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz des Schadens, der ihrem Ehemann und Erblasser durch die Entwendung der Silbersachen entstanden ist. Diesen Schaden hat sie im Vorprozeß, der durch Klageschrift vom 18. November 1919 eingeleitet worden ist, auf 6520 *M* angegeben, und in Höhe dieses Betrags nebst 4 v. H. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung beim Landgericht eine verurteilende Entscheidung gegen die Beklagte erwirkt. In Anbetracht der seit der Klagezustellung weit vorgeschrittenen Entwertung des deutschen Geldes wollte sie damals in der Berufungsinstanz im Wege der Anschlußberufung ihre Ersatzforderung auf 600 000 *M* erhöhen, um den Wiederbeschaffungspreis für die Silbersachen, den sie auf 1 000 000 *M* angab, annähernd zu erlangen. An diesem Vorhaben wurde sie dadurch gehindert, daß ihr vom Berufungsgericht durch Beschluß vom 22. November 1922 das Armenrecht für die Anschlußberufung versagt und die Berufung am 8. Januar 1923 von der Beklagten zurückgenommen wurde. Da hierdurch der Vorprozeß beendet und die landgerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, hat

die Klägerin den gegenwärtigen Prozeß angestrengt, der auf die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung des Wiederbeschaffungspreises der Silbersachen nach dem derzeitigen Geldwerte gerichtet ist.

Zu Unrecht hält das Berufungsgericht gegenüber diesem Anspruch den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für durchgreifend. Wichtig ist es allerdings, daß die Klage im Vorprozeß ursprünglich die Erstattung des ganzen Schadens zum Gegenstand hatte, und daß die Klägerin nicht durch Abänderung ihres Klageantrags der Geldentwertung Rechnung getragen hat, wiewohl sie bei gehöriger Aufmerksamkeit und sachgemäßer Prozeßführung dazu bereits vor Erlaß des landgerichtlichen Urteils imstande war. Dagegen geht aus diesem Urteil nicht hervor, daß das Landgericht Fürth, bei dem ein erhöhter Antrag nicht gestellt wurde, damals über den ganzen Schaden der Klägerin hat entscheiden wollen. Einen zur vollen Schadensausgleichung hinreichenden Betrag konnte es jedenfalls der Klägerin nicht zusprechen, weil der eingeklagte Betrag zur Zeit des Urteils-erlasses weit hinter dem Werte der Silbersachen zurückblieb. Unter diesen Umständen erscheint die Klägerin jetzt noch befugt, nachträglich einen weiteren Betrag als Schaden geltend zu machen. Wie in der Rechtssprechung des Reichsgerichts anerkannt worden ist, greift der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache bei Schadensersatzansprüchen nur insoweit durch, als der Geschädigte seine auf denselben Rechtsgrund gestützten Ansprüche bereits in einem Vorprozeß geltend gemacht hat, mit ihnen aber zufolge eines rechtskräftig gewordenen Urteils unterlegen ist. Der Anspruch muß also aberkannt sein oder es muß zum mindesten aus dem Urteil hervorgehen, daß das Gericht durch den zugesprochenen Ersatz den ganzen Schaden als gedeckt angesehen hat. Dagegen genügt es nicht, daß der Geschädigte im Vorprozeß seinen vermeintlich ganzen Schaden angemeldet und ein ihm günstiges Urteil erwirkt hat (RGZ. Bd. 73 S. 219, Bd. 79 S. 232, ferner Ur. v. 11. Mai 1904 V 59, 129/04), sofern er nicht etwa durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß er bei Erfüllung des eingeklagten Anspruchs vollständig abgefunden sein, also auf jede weitere Nachforderung verzichten wolle. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Weder ist im Vorprozeß beim Landgericht Fürth ein von der Klägerin geltend gemachter Schadensersatzanspruch aberkannt worden, noch hat

sich das Landgericht über den Einfluß der Geldentwertung auf den Klageanspruch irgendwie geäußert, noch liegen irgendwelche Anhaltspunkte dafür vor, daß die Klägerin zu der Zeit, als das Urteil des Landgerichts erging, sich mit der ursprünglich eingeklagten, inzwischen fast völlig entwerteten Geldsumme hat begnügen und durch Empfang dieses Betrags sich wegen ihrer gesamten Schadenersatzforderung für völlig abgefunden erklären wollen. Im Gegenteil spricht der Umstand, daß sie in der Berufungsinstanz wegen der Geldentwertung die Klageforderung durch Anschlußberufung hat erhöhen wollen, aufs deutlichste dafür, daß ihr jeder Verzicht auf eine Nachforderung fern gelegen hat und daß die Erweiterung des Klageanspruchs im landgerichtlichen Verfahren nur versehentlich unterblieben ist. Durch die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils des Vorprozesses ist sie daher nicht gehindert, im gegenwärtigen Rechtsstreit Ersatz ihres vollen Schadens zu verlangen, soweit er durch den ihr rechtskräftig zugesprochenen und am 19. Januar 1923 gezahlten Papiermarkbetrag nicht gedeckt ist. Die hier vertretene Auffassung setzt sich auch nicht in Widerspruch zu dem Urteil des V. Zivilsenats vom 10. Januar 1923 V 411/22 und dem dort angezogenen Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 31. Mai 1893 I 330/92 (RGZ. Bd. 31 S. 259). In dem Urteil des V. Senats wird zunächst hervorgehoben, daß es, um die Rechtskraft des in einem Vorprozeß ergangenen Urteils hinsichtlich ihrer Tragweite für die Schadenschadensnachforderung des Ersatzberechtigten ermessen zu können, der Untersuchung bedürfe, in welchem Umfange der Schadenersatzanspruch im Vorprozeß vom Kläger der Entscheidung des Gerichts unterbreitet worden sei und worüber danach das Gericht habe erkennen wollen und erkannt habe. Von diesem Standpunkt ausgehend erklärt dann der V. Senat, daß der Entschädigungsanspruch durch das frühere Urteil voll abgeurteilt sein würde, wenn der Kläger im vorangegangenen Verfahren auf den Mehrbetrag, sei es auch nur stillschweigend, verzichtet hätte, worüber aber noch eine weitere Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich sei. Die Ansicht des V. Senats weicht also von den oben entwickelten Rechtsgrundsätzen in keiner Weise ab. Im vorliegenden Falle erstreckt sich eben die Rechtskraft des früheren Urteils auf die Nachforderung der Klägerin deshalb nicht, weil die Gesamtheit der Umstände es ausgeschlossen erscheinen läßt, daß die Klägerin im Vor-

prozeß auf die nachträgliche Geltendmachung des Geldentwertungsschadens hat verzichtet und das Gericht ihr diesen Schadenersatz damals hat versagen wollen. In dem Urteil RGZ. Bd. 31 S. 259, das einen nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht zu entscheidenden Gewährleistungsanspruch (§ 440 A.R. I 11), also nicht einen eigentlichen Schadenersatzanspruch betraf, ist angenommen worden, daß über die klägerischen Ansprüche durch das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses endgültig erkannt sei und der Kläger einen von ihm beabsichtigten Vorbehalt in Wirklichkeit wieder aufgegeben habe. Auch hier ist auf die besonderen Umstände des Falles Rücksicht genommen und der Umstand, daß der Kläger im Vorprozeß die Gewährleistungsansprüche ohne jeden Vorbehalt erhoben hatte, zu seinen Ungunsten verwertet worden. Im gegenwärtigen Fall bedurfte es eines besonderen Vorbehalts im Vorprozeß nicht. Denn nach der ganzen Sachlage konnte weder vom Gericht noch von der Beklagten erwartet werden, daß die Klägerin sich mit dem ursprünglich eingeklagten Betrage auch nach der inzwischen weit vorgeschrittenen Entwertung des deutschen Geldes zufrieden geben wollte.

Das gleiche gilt von der Unterlassung eines Vorbehalts bei der am 19. Januar 1923 erfolgten Annahme der Urteilssumme. Treu und Glauben würde es widersprechen, wollte man in der vorbehaltlosen Annahme des Geldes einen Verzicht auf einen angemessenen Schadensausgleich finden.

Schließlich versagt auch die Einrede der Verjährung. Zwar verjähren nach § 414 HGB. die Ansprüche gegen den Spediteur wegen Verlustes des Gutes in einem Jahre seit Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen. Diese Bestimmung kann aber auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden. Nach § 407 HGB. besteht die Tätigkeit des Speditors darin, daß er Güterversendungen durch Frachtführer zu besorgen hat. Ihm liegt also nicht die Beförderung der Güter selbst, sondern, soweit nicht der § 412 Abs. 1 Platz greift, nur die Beforgung der Beförderungsgelegenheit ob. Ist das Gut in die Hände des Frachtführers gelangt, so ist damit im allgemeinen der Expeditionsauftrag erledigt. Ein Verlust des Gutes, der während der Beförderung eintritt, ereignet sich nicht mehr im Verlauf der Ausführung des Expeditionsgeschäfts. Verlust im Sinne des § 414 liegt vor, wenn der Spediteur nicht in

der Lage ist, das Gut an den bestimmungsmäßigen Empfänger herauszugeben (R.G. Bd. 94 S. 99). Gelangt das Gut an den richtigen Frachtführer, so betrifft ein späterer Verlust nicht mehr das Expeditions-, sondern das Frachtgeschäft. Im vorliegenden Falle ist nun die Klage nicht damit begründet worden, daß die Beklagte durch Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 408 HGB.) den Verlust des Gutes herbeigeführt habe, sondern der Verlust ist unstreitig nach Ablieferung des Gutes an die Eisenbahn während der Beförderung eingetreten und die Beklagte wird von der Klägerin nur deshalb in Anspruch genommen, weil sie es verschuldet hat, daß die Klägerin für den bei der Eisenbahn eingetretenen Verlust Schadensersatz nicht von anderer Seite — der Eisenbahn oder der Versicherungsgesellschaft — erlangen kann. Zum Vorwurfe wird es der Beklagten gemacht, daß sie einerseits nicht, wie es für Kostbarkeiten in der Eisenbahnverkehrsordnung und dem Eisenbahngütertarif vorgeschrieben ist, im Frachtbrief den Wert, der den Höchstbetrag einer Entschädigung bilden sollte, angegeben, andererseits trotz Erhebung einer hohen Versicherungsprämie es unterlassen hat, für das versendete Gut eine ausreichende Transportversicherung zu nehmen. Diese Umstände haben mit der Beraubung, der die Kiste während der Beförderung zum Opfer gefallen ist, nichts zu tun; sie sind also für den Verlust der Silbersachen auch nicht ursächlich geworden, so daß der Fall eines Verlustes bei Ausführung des Expeditionsauftrags nicht in Frage steht. Mit hin ist auch für Anwendung der Verjährungsvorschrift des § 414 HGB. kein Raum.

Dagegen sind die genannten Umstände geeignet, eine Schadensersatzpflicht wegen Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des Spediteurs zu begründen. Auf sie ist es zurückzuführen, daß die Klägerin mit ihren Ersatzansprüchen gegen die Eisenbahn rechtskräftig abgewiesen worden ist und daß sie auch von der Versicherungsgesellschaft, bei der das Gut nur unzureichend versichert war, Ersatz nicht zu erhalten vermag. Für die Einbuße dieser Ersatzansprüche, nicht unmittelbar für den Verlust des Gutes, hat die Beklagte wegen Verletzung ihrer Spediturpflichten der Klägerin einzustehen. Derartige Schadensersatzansprüche gegen den Speditur wegen positiver Vertragsverletzung unterliegen der allgemeinen dreißigjährigen Verjährung (vgl. auch R.G. Bd. 62 S. 121, Bd. 66 S. 16).

Mithin erweisen sich die Gründe, aus denen das Berufungsgericht zur Abweisung der Klage gelangt ist, als rechtsirrig. . . .